

Freiwilligen-Agentur Neu-Anspach e.V. - Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Usinger Land Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Name des Vereins: Freiwilligen-Agentur Neu-Anspach e.V.
- Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Usinger Land
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Anspach
- (3) Rechtsform : Eingetragener Verein
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Erziehungsbildung, die Jugend- und Altenhilfe und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Betrieb einer Freiwilligen-Agentur
- b) Information, Orientierung und Vermittlung von Freiwilligen (Ehrenamtlichen)
- c) Information und Erfahrungsaustausch mit gemeinnützigen Organisationen
- d) Entwicklung und Durchführung eigener innovativer Freiwilligen-Projekte mit beispielgebendem Charakter z.B. Durchführung von Infomessen, Freiwilligentag
- e) Attraktive Qualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung für Haupt- u. Ehrenamtliche
- f) Organisation des Erfahrungsaustausches für Ehrenamtliche
- g) die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, gemeinsamen Aktionen, Fachtagungen etc.
- h) Öffentlichkeitsarbeit
- i) Entwicklung und Pflege einer Anerkennungskultur für freiwilliges Engagement z.B. Dankeschönveranstaltungen für Freiwillige, Freiwilligen-Bescheinigung
- j) Hilfe für ältere Menschen z.B. Einkaufshilfe, Hilfe bei Behördengängen und Hilfe für Jugendliche z.B. Patenschaften für den Einstieg ins Berufsleben, Unterstützung bei der Berufsfindung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt. Unterschieden wird in
 - aktive Mitglieder und
 - fördernde Mitglieder.Aktive Mitglieder unterstützen den Verein in seiner Vereinstätigkeit, nehmen an Mitgliederversammlungen teil, beraten den Vorstand und stehen dem Verein für ehrenamtliche Aufgaben zur Verfügung.
Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell und nehmen nicht aktiv an Vereinstätigkeiten teil.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - b) durch Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Wochen möglich. Die Erklärung muss schriftlich an den Vorsitzenden erfolgen.
 - c) mit förmlichen Ausschluss aus wichtigem Grund (z.B. vereinsschädigendes Verhalten) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages gemäß Beitragsordnung verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Aufsichtsrat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen, durch schriftliche Einladung (vorzugsweise per Mail) der Mitglieder einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung und die Bezeichnung der Gegenstände zur Beschlussfassung enthalten. Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist die/der Vorsitzende des Vorstandes; bei ihrer/seiner Verhinderung führt deren/dessen Stellvertreter/in den Vorsitz.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

- b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes des Vereins
 - d) die Festlegung der Aufgaben des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung
 - e) die Wahl des Vorstandes
 - f) Kontrolle der wirtschaftlichen Situation des Vereins
 - g) die Berufung des Aufsichtsrates
 - h) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit (Beitragsordnung),
 - i) Satzungsänderungen und
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied als Vertreter/in ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (6) Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein, vom Protokollführer und der/dem Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnetes Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein muss. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mind. aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand und die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende einzeln befugt.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (4) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes, nach Zustimmung der Mitgliederversammlung, als hauptamtlichen Geschäftsführer beauftragen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Er besteht aus 3 bis maximal 5 Mitglieder die für die Dauer von 2 Jahren berufen werden. Eine Wiederberufung ist möglich.
2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für:
 - a) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand
 - b) Mitwirkung bei der strategischen Planung über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird
 - c) Beratung des Wirtschaftsplans, über den in der Mitgliederversammlung entschieden wird
 - d) Beratung des Vorstandes
 - e) operative Kontrolle, z.B. durch laufende Berichterstattung des Vorstandes über wesentliche Ereignisse
 - f) Bestellung der Kassenprüfer
 - g) Zustimmung zu besonderen Geschäften, z.B. Grundstückskauf, Darlehenssumme
 - h) Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan
 - i) repräsentative Außenvertretung bei besonderen Anlässen

§ 9 Satzungsänderung bei Gründung

Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder Finanzamtes erforderlich sind, darf der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 10 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu-Anspach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

Neu-Anspach, 06. Juli 2009